



Verfahrensrecht

Sammelklagen, Gruppenklage, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?

A. Grundsätzliche und übergreifende Aspekte

I. Bewertung des Status Quo und möglicher Reformbedarf

1. Die vorhandenen zivilprozessualen Möglichkeiten der Bündelung von Ansprüchen und der Verbandsklagen weisen Rechtsschutzdefizite auf und sind unzureichend zur effektiven Bewältigung von Streuschäden und Massenschäden. Es bedarf neuer Instrumente des zivilprozessualen kollektiven Rechtsschutzes. **angenommen: 29:12:2**
2. Kollektiver Rechtsschutz muss nicht nur eine effektive Entschädigung gewährleisten, sondern darüber hinaus für die Bewährung der objektiven Rechtsordnung und eine adäquate Verhaltenssteuerung im Geschäftsverkehr sorgen. **angenommen: 30:10:3**
3. Kollektiver Rechtsschutz sollte nicht auf Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern und Unternehmen beschränkt sein, sondern sich auf den Unternehmensverkehr erstrecken. **angenommen: 32:7:5**

II. Allgemeine Ausgestaltung möglicher neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes

4. Neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes müssen Missbrauchsrisiken effektiv ausschließen. **angenommen: 30:4:10**
- 5a) Neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sollten ausschließlich einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle vorbehalten sein, die als Anwalt des öffentlichen und des kollektiven privaten Interesses einzurichten ist. Nur neutrale und zugleich handlungsfähige Stellen, die nicht im



Eigeninteresse handeln, werden von allen Seiten akzeptiert, schaffen Vertrauen auch bei Verbrauchern und führen so zu raschen, den Rechtsfrieden sichernden Lösungen. Damit werden Anreize zum kollektiven Handeln prozessökonomisch und volkswirtschaftlich richtig gesetzt.
abgelehnt: 10:33:1

- 5b) Neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sollten
- (1) Verbraucherverbänden, **angenommen: 28:7:4**
 - (2) Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, **angenommen: 17:16:7**
 - (3) Verbrauchern und anspruchsberechtigten Unternehmen, **angenommen: 25:10:6**
 - (4) registrierten Rechtsdienstleistern, die anwaltlich vertreten werden, **angenommen: 20:16:6**
 - (5) einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle, die als Anwalt des öffentlichen und des kollektiven privaten Interesses einzurichten ist, **abgelehnt: 12:23:6**
 - (6) auch den anerkannten Gewerkschaften zur Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes auf das Arbeitsrecht als bedeutendem Rechtsbereich (Antrag Ralf-Peter Hayen) **abgelehnt: 10:23:8**
 - (7) weiteren Verbänden (Antrag Antje Radtke-Rieger) **abgelehnt: 7:25:9** zur Verfügung stehen.
6. Für die Prozesskostenverteilung sollte auch bei kollektiven Rechtsschutzinstrumenten das Obsiegensprinzip (§ 91 Abs. 1 ZPO) gelten.
angenommen: 38:3:2
7. Die Prozessfinanzierung durch Dritte ist zulässig. Allerdings sollte der Gruppenkläger gehalten sein, dies unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Gericht offen zu legen.
angenommen: 24:10:8
8. Das systemische Ungleichgewicht beim Informationszugang zu entscheidungserheblichen Tatsachen ist im Sinne prozessualer Waffengleichheit zwischen Klägern und Beklagten und im Sinne der Erzielung materieller Gerechtigkeit durch Einführung international



wettbewerbsfähiger Auskunfts- und Beweiserhebungsregeln zu schließen.
(Antrag Wolfgang Sturm). **abgelehnt: 10:25:8**

9. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention gegen sich ausbreitenden Rechtsbruch sollte den Verbraucherrechtsdurchsetzungsstellen (CPC authorities) der CPC-Verordnung die Aufgabe zugewiesen werden, hierfür eine Internet-Plattform zur Erfassung Betroffener zu schaffen, die dieser CPC-Stelle Problemtransparenz und Interventionsmöglichkeiten verschafft. Damit sichert sich der teilnehmende Verbraucher Verjährungshemmung für eine eventuell erforderlich werdende Kollektivklage der CPC-Stelle.
(Antrag Herbert Woopen). **abgelehnt: 3:27:13**

III. Verhältnis zum behördlichen Rechtsschutz

10. Die Einleitung behördlicher Verfahren gegen Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, die zumindest auch dem Schutz Dritter dienen, sollte eine Verjährungshemmung von Ansprüchen geschützter Dritter gegen dieses Unternehmen bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss zur Folge haben, wie das heute bereits für Kartellschadensersatzansprüche gesetzlich geregelt ist. **angenommen: 27:12:3**

B. Verbandsklagen auf Unterlassung und Gewinnabschöpfung

11. Klagen von Verbraucherverbänden auf Unterlassung und Gewinnabschöpfung sind ein geeignetes Instrument zur Sanktionierung und Prävention von Streuschäden. **angenommen: 33:3:5**
12. Verbraucherverbände sollten
- (1) eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung erhalten, **angenommen: 23:7:12**
 - (2) von gewonnenen Prozessen finanziell profitieren, **angenommen: 21:14:7**
 - (3) abgeschöpfte Gewinne für die Finanzierung weiterer Verbandsverfahren erhalten. **angenommen: 22:14:5**



13. Verbandsunterlassungsklagen sollten verjährungshemmende Wirkung entfalten für Ersatzansprüche aus den jeweiligen Rechtsverstößen.
angenommen: 28:13:0
 14. Zur effektiven prozessualen Bewältigung insbesondere von Streuschäden sind die gesetzlichen Voraussetzungen lauterkeitsrechtlicher und kartellrechtlicher Gewinnabschöpfungsklagen herabzusetzen. **angenommen: 18:14:10**
- C. Musterfeststellungsklage**
15. Die Musterfeststellungsklage ist als unzureichend abzulehnen, weil sie die mit Streuschäden einhergehenden Defizite bei der Sanktionierung und Prävention von Rechtsbruch nicht behebt, für eine effektive Bewältigung von Massenschadensereignissen ungenügend ist und die Justiz nicht entlastet.
angenommen: 21:19:3
 16. Die Erhebung einer Musterfeststellungsklage sollte die Verjährung sämtlicher Ansprüche hemmen, denen der gleiche Lebenssachverhalt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage zu Grunde liegt, auch wenn diese Ansprüche nicht zur Eintragung in das Klageregister angemeldet werden.
angenommen: 19:16:4
- D. Richtlinien-Vorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher vom 11.4.2018, COM (2018) 184 final, i.R.d. „New Deal for Consumers“**
17. Die im New Deal for Consumers vorgesehenen Kollektivklagen entbehren einer hinreichenden Kompetenzgrundlage, da weder Art. 67 AEUV (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts), noch Art 81 AEUV (Justizielle Zusammenarbeit) noch 114 AEUV Eingriffe in die Struktur des allgemeinen nationalen Zivilprozessrechts zulassen. **angenommen: 18:16:5**
 18. Die im New Deal for Consumers vorgeschlagenen Kollektivklagen führen wegen des Fehlens von Schutzvorkehrungen zu weitaus größeren Gefahren für die Rechtsordnung insgesamt als Sammelklagen/*class actions* US-amerikanischen Typs. **abgelehnt: 10:19:11**



19. Der vom New Deal for Consumers vorgesehene Ansatz, materielle Verbraucherrechte mit prozessualen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten zu kombinieren, erleichtert die grenzüberschreitende Prozessführung und Vollstreckung, trägt zur Etablierung eines europäischen kollektiven Rechtsschutzinstrumentes bei und ist deshalb zu begrüßen.

angenommen: 18:15:7

E. Gruppenklage

20. Zur Bewältigung von Massenschäden bedarf es einer auf einen Leistungstitel gerichteten Gruppenklage, die gleichartige Schäden in ihrer Gesamtdimension in den Blick nimmt und das Gesamtschadensereignis effektiv und umfassend erledigt. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind in die ZPO einzufügen.

angenommen: 21:14:4

I. Gruppe und Repräsentation der Gruppenmitglieder

21. Der Rechtsschutz des Einzelnen nach Art. 103 Abs. 1 GG darf nicht verkürzt werden. Ein *Opt out*, d.h. eine prozessuale Vertretung ohne explizites Mandat, ist abzulehnen. **angenommen: 22:8:7**

22. Der Gruppenkläger macht als Repräsentant die Ansprüche der Gruppenmitglieder nach deren *Opt in* im Wege einer Online-Registrierung gerichtlich geltend. **angenommen: 26:6:5**

23. Die Repräsentation richtet sich nach dem Modell der Prozessstandschaft. Die Gruppenmitglieder sind nicht zwingend Beteiligte der Gruppenklage und brauchen nicht beigeladen zu werden. Sie können dem Verfahren freiwillig als Streithelfer beitreten und dann eigene Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen. **angenommen: 22:6:6**

II. Zulassung

24. Die Gruppenklage bedarf insbesondere zur Bestimmung der maßgeblichen Gruppe der gerichtlichen Zulassung. **angenommen: 27:2:7**



25. Die Zulassung der Gruppenklage sollte von der Sicherung ihrer Finanzierung abhängen. **angenommen: 22:7:7**

III. Zuständigkeit

26. Die Gruppenklage sollte in der Eingangsinstanz spezialisierten Spruchkörpern am Oberlandesgericht zugewiesen sein. **angenommen: 26:13:1**
27. Das Dienstgeschäft der Gruppenklage sollte bei der Personalbedarfsberechnung privilegiert berechnet werden. **angenommen: 28:4:8**

IV. Finanzierung und Kosten

28. Die Gruppenklage sollte durch die Gruppenmitglieder anteilig finanziert werden. **angenommen: 25:3:11**
29. Die Kostenstruktur der Gruppenklage muss hinreichende Anreize für ein Engagement des Gruppenklägers und dessen Prozessbevollmächtigten bieten. **angenommen: 20:12:7**
30. Bei der Gruppenklage sollte es gegenüber den summierten Kosten der Erhebung von Individualklagen eine Streitwertreduktion geben. **angenommen: 23:8:8**

V. Schadenspauschalierung

31. Um Leistungstitel für möglichst viele Beteiligten zu ermöglichen und gleichzeitig das Verfahren effizient auszugestalten, sind im Rahmen der Gruppenklage Schadenspauschalierungen zuzulassen. **angenommen: 25:12:3**



VI. Bindungswirkung

32. Das Urteil in der Gruppenklage sollte Bindungswirkung für alle Gruppenmitglieder haben. **angenommen: 39:0:1**

F. Kollektivvergleiche

33. Es sollte ein Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung von Kollektivvergleichen eingeführt werden. **angenommen: 30:3:7**

G. Bündelung von Ansprüchen im Wege der objektiven Anspruchshäufung

34. Die privatautonome Bündelung von Ansprüchen im Wege der objektiven Anspruchshäufung nach Abtretung sollte weiter erleichtert werden. Insbesondere sollte eine Verbindung mit weiteren Ansprüchen nach Klageerhebung erleichtert werden. **angenommen: 26:12:2**
35. Die gerichtliche Befugnis zur Prozesstrennung im Falle der objektiven (und ggf. subjektiven) Anspruchshäufung ist auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken. Die gerichtliche Entscheidung zur Prozesstrennung muss mit einem eigenständigen Rechtsbehelf überprüft werden können. (zugleich Antrag Antje Radtke-Rieger). **angenommen: 19:14:5**
36. Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit von registrierten Rechtsdienstleistern als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Abtretung von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung sollten im Interesse der Rechtssicherheit gesetzlich geregelt und durch die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung von Prozesskostensicherheiten flankiert werden. **angenommen: 33:2:4**

H. Schiedsgerichtsbarkeit

37. Jedes Gesetz zum kollektiven Rechtsschutz in Deutschland sollte eine Überleitung von staatlichen Gerichtsverfahren in Schiedsverfahren schaffen, wenn z.B. das beklagte Unternehmen ein Staatsunternehmen ist und die Vielzahl von Klägern keine Unabhängigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit erwarten lässt. (Antrag Viola Schäfer). **abgelehnt: 2:34:2**



38. Es sollte eine Arbeitsgruppe geben, die das hohe Potenzial von US-Sammelschiedsverfahren insbesondere im internationalen Kontext, z. B. zum Aufhalten von Flüchtlingsströmen untersucht und ggf. anwendet. (Antrag Viola Schäfer). **abgelehnt: 0:34:6**

39. Es sollte eine Arbeitsgruppe geben, die das hohe Potenzial von US-Sammelschiedsverfahren in Sachen Niedrig-Zins-Politik der EZB untersucht. (Antrag Viola Schäfer). **abgelehnt: 0:36:4**



Familienrecht

**Gemeinsam getragene Elternverantwortung
nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf
im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?****A. Gemeinsame elterliche Sorge****1. (Leitbild)**

- a) Das Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge gilt auch für getrennt lebende Eltern. **angenommen: 51:1:0**
- b) Bei Einvernehmen der Eltern (§ 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB) kann von diesem Leitbild nur aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen abgewichen werden. **angenommen: 37:11:1**
- c) Im Elternkonflikt kann von diesem Leitbild nur dann abgewichen werden, wenn die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. **angenommen: 37:6:6**

2. (Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern)

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist die Begründung der gemeinsamen Sorge im Interesse des Kindes zu stärken:

- a) Ein gemeinsames Sorgerecht wird kraft Gesetzes mit Etablierung der rechtlichen Elternschaft des Vaters begründet. **angenommen: 32:14:3**
- b) Ein gemeinsames Sorgerecht wird kraft Gesetzes begründet, wenn die Eltern bei der Anerkennung der Vaterschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. **angenommen: 29:11:9**
- c) Nicht miteinander verheirateten Eltern ist die Möglichkeit partieller Sorgeerklärungen zu eröffnen. **angenommen: 39:3:7**



- 3. (Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung)**
Die Rechtspositionen der Eltern sind bei der Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zu stärken:
- a) Bei Elternkonsens ist die Wiederbegründung der gemeinsamen Sorge nicht (wie bisher) aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen (§ 1696 Abs. 1 S. 1 BGB) vorzunehmen, sondern immer dann, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. **angenommen: 47:0:3**
 - b) Verfahren zur Abänderung der gerichtlichen Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 BGB (auch in Bezug auf die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge) können nur auf Antrag eines Elternteils und nicht mehr von Amts wegen eingeleitet werden. **angenommen: 36:2:10**
(siehe zum Antragsrecht des Kindes These 13 b)
- B. Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge**
- 4. (Vielfalt gelebter Betreuungsmodelle)**
Das Sorge- und Umgangsrecht hat der Vielfalt der Betreuungsmodelle Rechnung zu tragen. **angenommen: einstimmig**
- 5. (Geteilte Betreuung)**
- a) Die geteilte Betreuung ist als gleichwertiges Betreuungsmodell neben dem Residenzmodell gesetzlich abzubilden. **angenommen: 48:3:1**
 - b) Die geteilte Betreuung ist rechtssystematisch als Ausübung der elterlichen Sorge und nicht als Umgang einzuordnen. **angenommen: 46:1:5**
 - c) Eine geteilte Betreuung besteht ab einer Mitbetreuung von mindestens 30 %, wenn beide Eltern Verantwortung für das Kind im Alltag übernehmen und das Kind (außer beim Nestmodell) bei beiden Eltern ein Zuhause hat. **angenommen: 23:22:6**



- d) (Antrag Kirsten Scheiwe)
Statt des Begriffs der geteilten Betreuung ist der Begriff des alternierenden Aufenthalts des Kindes zu wählen. **abgelehnt: 5:40:8**
- e) (Antrag Kirsten Scheiwe)
Erst ab mindestens 40 % des Aufenthalts des Kindes bei jedem Elternteil ist von einem alternierenden Aufenthalt bzw. einer geteilten Betreuung zu sprechen. **angenommen: 24:23:4**
- 6. (Elternvereinbarungen, siehe auch G.)**
- a) Elternvereinbarungen sind noch stärker zu fördern und die Rahmenbedingungen hierfür sind zu verbessern. **angenommen: 51:0:1**
- b) Es ist darauf hinzuwirken, dass Elternvereinbarungen alle relevanten Regelungsfelder umfassen. **angenommen: 48:0:4**
- 7. (Gerichtlich gebilligter Vergleich)**
Es ist vorzusehen, dass getrennt lebende Eltern einen gerichtlich gebilligten Vergleich auch über die Regelung der Betreuung schließen können; § 156 Abs. 2 FamFG, der bisher nur Umgang und Herausgabe erfasst, ist entsprechend zu erweitern. **angenommen: 48:0:4**
- 8. (Kompetenzverteilung bei Alltagsorge)**
Die Kompetenzverteilung im Bereich der Alltagsorge (§ 1687 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB) ist flexibler zu gestalten:
- a) Elternvereinbarungen genießen Vorrang. **angenommen: 50:1:1**
- b) Soweit die Eltern nichts vereinbart haben, knüpft die Entscheidungsbefugnis jedes Elternteils an den jeweiligen Aufenthalt des Kindes an. **angenommen: 48:2:1**
- c) Auf Antrag ist einem Elternteil die Alltagsorge zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. **angenommen: 37:5:10**



9. (Gerichtliche Anordnung einer geteilten Betreuung)

- a) Für die gerichtliche Anordnung einer geteilten Betreuung ist eine eigene Regelung zu schaffen. **angenommen: 42:3:7**
- b) Die Einleitung des Verfahrens setzt einen Antrag voraus; antragsberechtigt ist jeder Elternteil. **angenommen: 46:0:6**
(siehe zum Antragsrecht des Kindes These 13 b)
- c) Bei der Entscheidung über eine geteilte Betreuung ist diejenige Regelung zu treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht (Kindeswohlprüfung im Sinne des § 1697a BGB). **angenommen: 51:0:1**
- d) Bei der Kindeswohlprüfung sind insbesondere zu berücksichtigen: Art und Ausmaß des Elternkonflikts, die Beziehungsqualität des Kindes zu beiden Elternteilen, Alter, Gesundheit, Persönlichkeit und Wille des Kindes, die Geschwisterbeziehung sowie die räumliche Distanz zwischen den Wohnungen der Eltern. **angenommen: 50:3:1**
- e) (Antrag Kirsten Scheiwe)
Die gerichtliche Anordnung des alternierenden Aufenthalts bzw. der geteilten Betreuung ist auszuschließen, wenn die Eltern nicht die kindeswohldienliche Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation haben, insbesondere bei hochkonflikthaften Beziehungen zwischen den Eltern.
angenommen: 22:16:13
- f) Die Anordnung kann befristet werden (Probezeit). **angenommen: 38:11:14**
- g) Eine Abänderung kann auf Antrag eines Elternteils unter den Voraussetzungen des § 1696 Abs. 1 BGB (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche) erfolgen. **angenommen: 48:0:4**
(siehe zum Antragsrecht des Kindes These 13 b)



C. Umgang

10. (Ausgestaltung des Umgangs)

Die Umgangsregelung des § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern) ist neu auszugestalten:

- a) Die Bestimmung des Umgangs durch das Familiengericht ist im Elternkonflikt (§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB) als reines Antragsverfahren auszugestalten. **angenommen: 36:5:10**
- b) Die Anordnung einer Umgangspflegschaft setzt (unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB) einen Antrag eines Elternteils voraus und muss dem Wohl des Kindes entsprechen. **angenommen: 23:20:8**

11. (Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs)

Die Tatbestände zur Einschränkung und zum Ausschluss des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 4 S. 1 und 2 BGB) sind präziser zu fassen.
angenommen: 37:1:14

D. Kindeswohl und Kindeswille

12. (Kindeswohl als Prüfungsmaßstab)

Das Konzept des Kindeswohls als Prüfungsmaßstab ist kohärenter auszugestalten und der jeweilige Maßstab ist im Wortlaut der betreffenden Normen klar zum Ausdruck zu bringen. **angenommen: 38:1:12**

13. (Stärkung des Kindeswillens)

- a) Der Wille des Kindes ist in Angelegenheiten, die das Kind persönlich betreffen, mit zunehmendem Alter und Entwicklungsstand stärker als bisher zu berücksichtigen. **angenommen: 42:3:7**
- b) Kindern ab 14 Jahren ist in sie persönlich betreffenden Angelegenheiten ein eigenes Antragsrecht einzuräumen. **angenommen: 40:5:7**

E. Kindesunterhalt

I. Grundsätze

14. (Leitgedanken)

- a) Das Kindesunterhaltsrecht ist zu vereinfachen. **angenommen: 49:0:3**
- b) Das Kindesunterhaltsrecht hat alle Betreuungsmodelle angemessen zu erfassen. **angenommen: 52:0:0**
- c) Das Kindesunterhaltsrecht hat die Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt sicherzustellen. **angenommen: 46:1:5**
- d) (Antrag Gudrun Lies-Benachib)
Die Festlegung des Unterhaltsbedarfs von Kindern nach Einkommensgruppen, Altersgruppen und zugeordnetem Elementarbedarf hat durch den Gesetzgeber selbst zu erfolgen und ist nicht der richterlichen Gestaltung zu überlassen (Düsseldorfer Tabelle). **abgelehnt: 11:27:13**

15. (Betreuungsmodelle im Unterhaltsrecht)

Auch im Unterhaltsrecht ist von einer ganz überwiegenden Betreuung durch einen Elternteil auszugehen, wenn dessen Betreuungsquote 70 % überschreitet (Residenzmodell), von einer geteilten Betreuung ab einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von mindestens 30 %, wenn beide Eltern Verantwortung für das Kind im Alltag übernehmen und das Kind (außer beim Nestmodell) bei beiden Eltern ein Zuhause hat. **angenommen: 26:21:4**

16. (Höhe des Barbedarfs)

Da sich die Lebensstellung des Kindes von beiden Eltern ableitet, ist der Barbedarf grundsätzlich anhand der zusammengerechneten Einkünfte der Eltern zu ermitteln (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB).
angenommen: 33:8:10



II. Residenzmodell

17. (Unterhaltspflicht)

- a) Bei ganz überwiegender Betreuung durch einen Elternteil ist der Betreuende – wie in § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB vorgesehen – in der Regel von der Barunterhaltspflicht befreit. Der Barbedarf bestimmt sich in diesem Fall vereinfachend nach dem Einkommen des anderen Elternteils.

angenommen: 40:9:1

- b) (Antrag Kirsten Scheiwe)

§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB ist wie folgt zu ändern: „Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind überwiegend betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Gewährung von Naturalunterhalt, insbesondere die Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes.“ **angenommen: 16:15:19**

- c) (Antrag Martin Maaß)

Auch im Residenzmodell haften beide Eltern nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Das Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils ist in der Regel überobligatorisch und daher nur anzurechnen, soweit dies der Billigkeit entspricht. **abgelehnt: 12:26:13**

III. Geteilte Betreuung

18. (Haftungsquote der Elternteile bei geteilter Betreuung)

- a) Bei geteilter Betreuung ist die Bemessung der Haftungsquote an den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern sowie an dem jeweiligen Betreuungsanteil auszurichten. **angenommen: 42:1:7**

- b) (Antrag Gudrun Lies-Benachib)

Ab mindestens 40 % des Aufenthalts eines Kindes bei jedem Elternteil ist zur Unterhaltsberechnung das Einkommen beider Eltern heranzuziehen, wenn beide Eltern gleichermaßen die weiteren mit der elterlichen Verantwortung zusammenhängenden Aufgaben übernehmen, wie etwa die Anschaffung von

Kleidung und Schulmaterialien, die Organisation und Durchführung von Arztbesuchen und Therapien etc.

abgelehnt: 18:22:10

- c) (Antrag Martin Maaß)
Bei asymmetrischer Betreuung ist bei der Anrechnung der Erwerbseinkünfte des überwiegend betreuenden Elternteils insbesondere der Anteil zu berücksichtigen, zu dem der barunterhaltspflichtige Elternteil die Betreuung übernimmt. **abgelehnt: 3:23:23**

19. (Ermittlung des Bedarfs des Kindes und der Betreuungsanteile)

- a) Die Ermittlung des Bedarfs des Kindes und der Betreuungsanteile ist möglichst einfach zu gestalten, sodass flexible kindorientierte Anpassungen der Betreuungszeiten ermöglicht und Konflikte über den Unterhalt verringert werden. **angenommen: 46:0:4**
- b) Bei der Ermittlung des Bedarfs bleibt der „Wechselmehrbedarf“ im Regelfall außer Acht. **angenommen: 24:17:9**
- c) Die Betreuungsanteile sind im Regelfall durch Zählung der Übernachtungen zu ermitteln; geringfügige Abweichungen bei den Betreuungsanteilen in einzelnen Monaten bleiben regelmäßig unberücksichtigt. **angenommen: 31:8:11**

20. (Modelle zur Berechnung des Barunterhalts)

- a) Die Berechnung des Barunterhalts bei geteilter Betreuung erfolgt stufenlos unter Berücksichtigung des jeweils verfügbaren Einkommens und der konkreten Betreuungsanteile. **angenommen: 22:19:8**
- b) Die Berechnung des Barunterhalts bei geteilter Betreuung erfolgt in einem Stufenmodell, das zwischen einer paritätischen Betreuung (Betreuungsquote 50:50) einerseits und einer asymmetrischen Betreuung (Betreuungsquote zwischen 30:70 und 50:50) andererseits differenziert. **abgelehnt: 16:22:10**



21. **(Umfang der Erwerbsobliegenheit)**
Der Umfang der Erwerbsobliegenheit ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig, wobei neben den Betreuungsanteilen auch kind- und elternbezogene Gründe zu berücksichtigen sind.
angenommen: 42:0:8
22. **(Geltendmachung)**
Jeder Elternteil kann allein Unterhaltsansprüche des Kindes
- a) als gesetzlicher Vertreter gegen den anderen Elternteil geltend machen.
angenommen: 26:13:11
- b) im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nur jeweils im eigenen Namen geltend machen (Verfahrensstandschaft). **angenommen: 19:16:15**
23. **(Antrag Martin Maaß)**
Bei paritätischer Betreuung des Kindes durch beide Elternteile (Wechselmodell) besteht kein auf Geld gerichteter Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Eltern. Ein etwaiger Ausgleich der finanziellen Belastung durch die Versorgung des Kindes findet allein zwischen den Eltern statt. Tätigt ein Elternteil einzelne Aufwendungen, die sich über den Aufenthalt des Kindes in seinem Haushalt hinaus auswirken, so sind diese vom anderen Elternteil anteilig zu erstatten. Ein entsprechender Aufwendungsersatzanspruch ist gesetzlich zu regeln. **abgelehnt: 15:27:9**
- F. Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes**
24. **(Berücksichtigung geteilter Betreuung)**
Die geteilte Betreuung eines Kindes ist bei der Bemessung des Unterhalts nach §§ 1570, 1615l BGB zu berücksichtigen. **angenommen: 41:2:8**
- G. Beratung und außergerichtliche Einigung**
25. **(Beratungsangebot)**
Allen Trennungseltern ist unabhängig vom Konfliktfall ein ergebnisoffenes Beratungsangebot mit dem Ziel einer am Kindeswohl orientierten Einigung

zu Fragen der elterlichen Sorge, des Betreuungsmodells (einschließlich der Folgen für den Kindesunterhalt) und des Umgangs zur Verfügung zu stellen.
angenommen: 47:2:1

26. (Elternvereinbarung)

In der Beratung ist darauf hinzuwirken,

- a) dass eine umfassende Einigung in einer Elternvereinbarung schriftlich niedergelegt wird. **angenommen: 47:0:4**
- b) dass die Eltern zur flexiblen Anpassung des Betreuungsarrangements bereit sind. **angenommen: 42:1:7**

27. (Mediation und Beratung)

Zur Lösung von Elternkonflikten ist die Inanspruchnahme von institutioneller Beratung und Mediation (nach den Standards des Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. oder des Bundesverband Mediation e.V.) zu stärken:

- a) Die Angebote kindorientierter Mediation und komplexer Scheidungsberatung sind auszubauen. **angenommen: 42:3:5**
- b) Die Mediation ist staatlich zu bezuschussen. **angenommen: 34:3:12**
- c) Es ist eine Mediationskostenhilfe einzuführen. **angenommen: 28:9:13**

28. (Evaluation zur Förderung von Elternvereinbarungen)

Es ist wissenschaftlich näher zu evaluieren, inwieweit Eltern anhand einer forschungsbasiert gewonnenen Kriterienliste bei der Erstellung einer umfassenden Elternvereinbarung unterstützt werden können. **angenommen: 40:4:5**

29. (Online-Rechner)

Eltern ist zur Unterstützung bei der Berechnung des Barunterhalts bei geteilter Betreuung ein Online-Rechner zur Verfügung zu stellen.
abgelehnt: 18:26:5



H. Gerichtsverfahren

30. (Verfahrensverbund)

Zur Erleichterung der Konfliktlösung in Familiensachen

- a) sind Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG (elterliche Sorge und Umgang) und Kindesunterhalt in einem § 137 FamFG entsprechenden Verbundverfahren gemeinsam zu behandeln.
abgelehnt: 19:24:7

- b) muss die Antragschrift in Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG (elterliche Sorge und Umgang) entsprechend § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG enthalten, ob die Eltern eine Regelung über die elterliche Sorge, den Umgang und die Unterhaltungspflichten gegenüber dem Kind getroffen haben.
angenommen: 29:12:7

I. Andere Rechtsgebiete

31. (Verbesserung der ökonomischen Situation nach Trennung)

Im Rahmen des Sozial- und Steuerrechts ist darauf hinzuwirken, dass die ökonomische Situation von Trennungskindern bzw. -familien (unabhängig vom jeweiligen Betreuungsmodell) verbessert und dem erhöhten Armutsrisiko Alleinerziehender entgegengewirkt wird. **angenommen: 50:0:0**

32. (Geteilte Betreuung in sonstigen Rechtsgebieten)

Die Besonderheiten geteilter Betreuung sind auch in anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Sozial-, Steuer- und Melderecht, angemessen zu berücksichtigen. **angenommen: 49:0:1**



Strafrecht

Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?

A. Allgemeines

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Leitprinzipien der Strafzumessung

1. Der Begriff der Schuld ist wegen seiner Unbestimmtheit als leitender Oberbegriff der Strafzumessung aufzugeben. An seiner Stelle soll zukünftig die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch verhältnismäßige Einwirkung auf die Allgemeinheit und den Täter straftheoretischer Leitgedanke sein. **abgelehnt: 4:66:1**
2. Der verfassungsrechtliche Schuldgrundsatz ist die Grundlage der Strafzumessung. Die strafrechtliche Schuld ist deshalb weiterhin Grundlage und Maßprinzip der Strafzumessung. **angenommen: 66:4:2**

II. Allgemeine Bedeutung von Strafrahmen

3. Die sowohl im Hinblick auf den Schuldgrundsatz als auch wegen des allgemeinen Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich bedenklichen, empirisch belegten Unterschiede der Strafzumessungspraxis je nach Region oder Gerichtsbezirk sollten durch tabellarische Vorgaben, bindende Strafzumessungsrichtlinien nach Art der US-amerikanischen Sentencing Guidelines oder Strafzumessungskataloge nach lokalen Strafmaßtraditionen überwunden werden. **abgelehnt: 1:69:2**



4. Tabellarische Vorgaben, bindende Strafzumessungsregeln oder Strafzumessungskataloge bilden die Vielfalt der möglichen Fallgestaltungen nicht ab und können dem Einzelfall deshalb nicht gerecht werden. Sie sind für eine gerechte Strafzumessung ungeeignet. **angenommen: 60:7:3**
5. Die Verhängung einer gerechten (schuldangemessenen) Strafe durch das Tatgericht im Einzelfall erfordert, dass der Gesetzgeber bei der Strafdrohung der jeweiligen Strafnorm einerseits das rechtsstaatliche Schuldprinzip und andererseits Bestimmtheit und Rechtssicherheit berücksichtigt. Jeder Straftatbestand muss deshalb einen ausreichenden Strafraum aufweisen. **angenommen: 66:2:4**
6. Innerhalb ausreichend weiter Strafraum können zu große regionale Wertungsunterschiede abgemildert werden durch
 - a) Leitlinien des Großen Senats des Bundesgerichtshofes bei typischen Konstellationen **abgelehnt: 28:34:8**
 - b) Einsetzung einer Strafzumessungskommission mit unabhängigen Experten aus Praxis und Wissenschaft **abgelehnt: 16:46:9**
 - c) die Einrichtung einer zentralen Entscheidungsdatenbank zur Erweiterung des richterlichen Horizontes **angenommen: 39:20:12**
 - d) eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende fortlaufende Rückfall- und Verlaufsstatistik **angenommen: 44:18:9**
7. Um den tatrichterlichen Spielraum bei der Verhängung der konkreten Strafe im Interesse einer einheitlicheren Strafzumessung zu begrenzen, sollte der Gesetzgeber
 - a) die Strafraumobergrenzen absenken **abgelehnt: 22:41:9**
 - b) die angedrohten Mindeststrafen in den Fällen absenken, in denen Tatgerichte häufig auf die Annahme minderschwerer Fälle ausweichen **angenommen: 33:29:10**
 - c) bei Vorschriften, die eine Strafmilderung ermöglichen, diese Folge (für den Regelfall) obligatorisch vorsehen **abgelehnt: 21:40:9**
 - d) unbenannte besonders schwere Fälle durch Regelbeispiele ersetzen **angenommen: 43:16:9**



B. Konkrete Vorschläge zu einzelnen Gesetzen

I. Strafgesetzbuch

8. § 46 StGB sollte dahingehend geändert werden, dass
 - a) Abs. 1 folgende Fassung erhält: „Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Wiederherstellung des Rechtsfriedens unter Berücksichtigung des verschuldeten Unrechts der Straftat durch verhältnismäßige Einwirkung auf die Allgemeinheit und den Täter.“ **abgelehnt: 6:59:3**
 - b) zwischen Handlungs- und Erfolgsunrecht differenziert wird, um das verschuldete Unrecht als Grundlage der Strafzumessungsschuld zu konkretisieren **abgelehnt: 16:44:11**
 - c) Grundlage der Strafzumessung das vom Täter verschuldete Unrecht ist **angenommen: 37:23:11**
 - d)
 - aa) das Geständnis als strafmildernder Umstand ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird **abgelehnt: 23:41:9**
 - bb) besondere Belastungen des Täters als strafmildernder Umstand ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird **abgelehnt: 21:43:6**
 - e) die Gesinnung als Strafzumessungsaspekt aus dem Gesetz gestrichen wird **angenommen: 40:25:5**
 - f) die strafschärfende Berücksichtigung von Vortaten und Vorstrafen begrenzt wird **abgelehnt: 19:45:7**
9. Im Allgemeinen Teil des StGB sollte eine für alle Tatbestände des Besonderen Teils geltende Milderungsmöglichkeit nach österreichischem Vorbild (§ 41 öStGB) eingefügt werden. **abgelehnt: 26:36:8**
10. Die absolute Strafdrohung bei § 211 StGB sollte abgeschafft werden. **angenommen: 41:20:9**



II. Strafprozessordnung

11. Eine ihren Zwecken gerecht werdende Bemessung der konkreten Strafe setzt eine verbesserte vorherige Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten voraus. Um diese zu erreichen, muss das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung einen Erörterungstermin zur Sach- und Rechtslage anbieten, wobei auch die Strafmaßvorstellungen offengelegt werden. **abgelehnt: 19:46:6**
12. Strafzumessung kann nicht nach Aktenlage erfolgen; § 354 Abs. 1a StPO ist als systemwidrig abzuschaffen. **angenommen: 32:21:16**

III. Gerichtsverfassung

13. Die Tätigkeit als Richter an einem Strafgericht oder als Staatsanwalt setzt vertiefte Kenntnisse des Strafzumessungsrechts voraus. Der Gesetzgeber sollte die Anforderungen an den Nachweis regeln. **abgelehnt: 20:41:9**
14. Auch im Interesse einer bestmöglichen Wertung bei der Zumessung der Strafe sollten die Strafkammern
 - a) stets wieder mit drei Berufsrichtern besetzt sein **angenommen: 40:9:18**
 - b) in Fällen von Schwerekriminalität wieder mit drei Berufsrichtern besetzt sein **entfällt**
15. Laienrichter sollten obligatorisch auch in Bezug auf das Recht der Strafzumessung geschult werden. **abgelehnt: 28:30:11**

Deutsches Richtergesetz, Landesjuristenausbildungsgesetze

16. Das Strafzumessungsrecht soll stärker in die juristische Ausbildung integriert werden. Gerechte Strafzumessung setzt vertiefte Kenntnisse des strafrechtlichen Sanktionenrechts voraus. Um diese zu vermitteln, muss das



- strafrechtliche Sanktionenrecht, insbesondere das Strafzumessungsrecht und die kriminologischen Grundlagen,
- a) in den Pflichtfachkatalog des Fachs Strafrecht der Ersten Juristischen Prüfung aufgenommen werden **abgelehnt: 13:50:6**
 - b) während des juristischen Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Ausbildung in der strafrechtlichen Pflichtstage sein **angenommen: 69:0:1**



Öffentliches Recht- Arbeits- und Sozialrecht

Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern?

I. Öffentliches Recht

1. Zur Verdeutlichung der Verhaltenserwartungen im Bereich der gesamtgesellschaftlichen Integration, die auch für Migranten gelten, sollte Art. 1 Abs. 2 GG um einen Satz 2 ergänzt werden: „Toleranz, gegenseitiger Respekt, Rechtstreue und die gleiche Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse aller in Deutschland lebenden Menschen bestimmen das Zusammenleben in der Gesellschaft und das Handeln der staatlichen Organe und Einrichtungen.“
abgelehnt: 9:55:1
2. Die Verwaltungszuständigkeiten der Europäischen Union im Bereich des internationalen Schutzes sollten auf den Schutz der Außengrenzen konzentriert und Mitgliedstaaten mit einer Außengrenze bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterstützt werden. **angenommen: 37:26:2**
3. Bis zu einer tragfähigen europäischen Verständigung über die Lastenverteilung sollten verstärkt die Möglichkeiten bi- und multilateraler Vereinbarungen genutzt werden.
Bei 25 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen
4. Unabhängig von der konkreten Bezeichnung der Zentren als AnkER-Zentren (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren) sollten solche Einrichtungen Folgendes gewährleisten:
 - a) Die Größe solcher Einrichtungen sollte deutlich beschränkt werden oder die Unterbringung in getrennten Einheiten erfolgen, um interne Konflikte und daraus folgende Behinderungen der Integration zu verhindern.
Einstimmig bei 12 Enthaltungen angenommen.

- b) In diesen Einrichtungen ist die tatsächliche Beobachtung unionsrechtlicher Aufnahme- und Verfahrensrechte, insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Menschen, einschließlich des Zugangs zu einer unabhängigen Rechtsberatung sicherzustellen.
Einstimmig bei 8 Enthaltungen angenommen
- c) In diesen zentralen Einrichtungen sollten möglichst alle neu in Deutschland eintreffende Asylsuchende untergebracht und nur dann auf sonstige Aufnahmeeinrichtungen der Länder verteilt werden, wenn sich nach einer ersten Prüfung ihres Vorbringens herausstellt, dass ihr Antrag nicht im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens geprüft werden kann.
angenommen: 41:29:9
- d) Eine dezentrale Unterbringung in den Kommunen sollte nur bei Asylbewerbern mit einer guten Bleibeperspektive vorgesehen sein.
abgelehnt: 35:35:9
- e) Familien mit Kindern sollten nicht einbezogen werden.
angenommen: 47:25:6
5. Zur Vereinheitlichung der Beurteilung der Gefahrenlagen in den Herkunfts- und Drittstaaten sollte der Bund eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung errichten, an deren Entscheidungsverfahren auch erfahrene Praktiker und Richter mitwirken. Die Behörden und die Fachgerichte berücksichtigen die Erkenntnisse dieser wissenschaftlichen Einrichtung bei ihrer Entscheidung.
Bei 18 Ja-Stimmen und 13-Enthaltungen abgelehnt
6. Weiterentwicklung der prozessrechtlichen Vorschriften des Asylrechts
- a) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Zulassungsbeschwerde jedenfalls in Fällen grundsätzlicher Bedeutung von Rechts- und Tatsachenfragen zu eröffnen.
Bei 15 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen angenommen
- b) Für den Zugang zur Berufungsinstanz ist den Verwaltungsgerichten die Befugnis zur Berufungszulassung einzuräumen.
Bei 16 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen angenommen



- c) § 78 Abs. 2 AsylG ist jedenfalls um den Zulassungsgrund der ernsthaften Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit (§ 124 Abs. 2 Satz 1 VwGO) zu erweitern.
Bei 22 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen angenommen
- d) Der Ausschluss der Zurückweisung an das Verwaltungsgericht (§ 79 Abs. 2 AsylG) ist zu streichen.
Bei 23 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen angenommen
- e) Dem Bundesverwaltungsgericht ist eine auf grundsätzliche Tatsachenfragen zu den Verhältnissen in Herkunfts- und Abschiebungszielstaaten beschränkte Tatsachenfeststellungs- und -bewertungsbefugnis zuzuweisen; dies kann durch eine Erweiterung der Revisions(zulassungs)gründe oder durch ein Vorlageverfahren erfolgen. **angenommen: 39:15:14**
- f) In Fällen unzureichender und fehlender Sachaufklärung der individuellen Verfolgungsgründe durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder gewichtiger Fehler im behördlichen Asylverfahren ist auch bei Verpflichtungsklagen den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit der Zurückweisung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur weiteren Sachaufklärung einzuführen. **angenommen: 34:28:11**
7. Die operative Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Asylbereich sollte auf die Durchführung des Anerkennungsverfahrens und die Ausgestaltung der „Ankommensphase“ beschränkt werden.
angenommen: 44:19:11
- a) Zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Integrationsförderung von Migranten sollten alle weiteren Zuständigkeiten in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen übertragen und in geeigneten Fällen kooperativ wahrgenommen werden. **Bei 44 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen**
- b) Insbesondere sollten die Kommunen für die Steuerung der Integrationskurse vor Ort zuständig werden, um einen schnelleren Beginn, eine bessere Verzahnung mit den sonstigen Sprach- und Integrationsangeboten sowie eine



- Anpassung an die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer zu gewährleisten.
angenommen: **Bei 50 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen**
8. Spurwechsel (Ausnahme von § 10 AufenthG):
- a) Die Ausbildungsduldung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG sollte bei grundsätzlicher Beibehaltung der Voraussetzungen in einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels um.
Bei 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen
- b) Der Ausschlussgrund "konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung" soll entfallen.
Bei 16 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen angenommen
- c) Außerdem sollte bei Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses oder bei realistischen Chancen auf dem Arbeitsmarkt ein einmaliger vollständiger Spurwechsel zugelassen werden.
angenommen: 36:30:5
- d) Dieser erweiterte Spurwechsel (siehe c) sollte nur ausnahmsweise und nur zu einem bestimmten Stichtag wirksam werden. **Bei 42 Nein-Stimmen, 25 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt**
9. Im Falle einer positiven Evaluation sollte die Möglichkeit der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG entfristet und vereinfacht werden.
Bei 41 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen
10. Ergänzend sollte ein wettbewerblich organisiertes Förderprogramm für die Ansiedlung von in Ballungsräumen niedergelassenen Deutschen und Migranten etabliert werden, um die Belastungen besser zu verteilen und die Entwicklung in den ländlichen Räumen zu fördern.
Bei 39 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen



11. Der Rechtsrahmen für eine mehrfache Staatsangehörigkeit sollte grundsätzlich beibehalten und durch völkerrechtsvertraglich begründete Regelungen zu einer aktiven und einer ruhenden Staatsangehörigkeit ergänzt werden.
Bei 36 Nein-Stimmen, 24 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt

II. Sozialrecht und Arbeitsrecht

12. Erweiterung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung
- a) Für den Anspruch auf Gesundheitsversorgung nach § 4 Abs. 1 AsylbLG sollte das Erfordernis der „akuten“ Behandlungsbedürftigkeit gestrichen werden.
Bei 43 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen
- b) Der Leistungskatalog des SGB V sollte thematisch begrenzt werden.
Bei 33 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen
13. Die Anpassung der Geldbeträge nach § 3 Abs. 4 AsylbLG sollte unmittelbar mit der Fortschreibung der Regelbedarfssätze nach § 28a SGB XII verknüpft werden. **Bei 42 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen**
14. Der Kreis der Personen, die nach § 44 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet sind, sollte auf Menschen erweitert werden, bei denen zwar keine rechtlich gesicherte Aussicht auf einen längeren Aufenthalt besteht, für die aber die bisherige Erfahrung einen längeren Aufenthalt nicht ausschließen lässt (Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und Geduldete).
Bei 4 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen
- a) Davon sollten Personen ausgenommen werden, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen (§ 44 Abs. 4 S. 3 AufenthG, § 29a AsylG). **Bei 39 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen**



- b) Dasselbe sollte für Personen gelten, deren Identifikation aufgrund von Verschulden (§ 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG) nicht gesichert ist.
Bei 41 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen
15. Die allgemeine Schulpflicht muss für alle Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter spätestens nach drei Monaten Aufenthalt gelten und eine Sprachförderung bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen.
Einstimmig bei einer Enthaltung angenommen
16. Die Berufsschulpflicht sollte, etwa nach dem bayrischen Muster, bis zum 25. Lebensjahr bestehen. **Einstimmig bei drei Enthaltungen angenommen**
17. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die nicht den Lebensunterhalt betreffen, sondern unmittelbar auf die aktive Arbeitsförderung gerichtet sind, sollten ebenfalls für den unter Beschlussvorschlag 15 genannten Personenkreis geöffnet werden (Entfristung der §§ 132 Abs. 4 und 131 SGB III).
Bei 7 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen
18. Ausbildungsförderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit sollten ab Beginn der Ausbildung zur Verfügung stehen (§ 132 SGB III).
Einstimmig bei 3 Enthaltungen angenommen
19. Vor dem Hintergrund der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen vieler geflüchteter Menschen bedarf es im SGB II einer spürbaren Entbürokratisierung der Leistungsgewährung, einer Stärkung der kommunalen Kompetenzen in der Arbeitsmarktförderung und der Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes, um den Bedürfnissen gerecht werden zu können.
abgelehnt: 29:31:7
20. Beschäftigungsverbote sollten nach der Einreise zunächst nur für eine kurze Anfangsphase eingreifen, in welcher Daten und Anträge zwecks Statusklärung aufgenommen werden müssen, insbesondere zur Feststellung von Personalien.
Bei 8 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen



- a) Das Erwerbstätigkeitsverbot nach § 61 Abs. 1 AsylG und die Drei-Monats-Sperren nach § 32 BeschV, § 61 Abs. 2 S. 1 AsylG sollten gestrichen werden.
Bei 45 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen
- b) Die in Art. 6 Abs. 4 V zum Integrationsgesetz enthaltene Befristung des § 32 Abs. 5 BeschV sollte gestrichen und der Entfall der Vorrangprüfung damit entfristet werden.
Bei 53 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen
- c) Die in § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten sollte verkürzt werden.
Bei 4 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen
- d) Die Gleichstellungsprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 a.E. AufenthG sollte durch eine Rechtmäßigkeitsprüfung ersetzt werden.
Bei 41 Nein-Stimmen, 20 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt
- e) Das Beschäftigungsverbot in der Leiharbeit nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sollte gestrichen werden. **Bei 49 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen**
21. Eine offensichtlich geringe Bleibeperspektive, beispielsweise die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG, sollte auch weiterhin ein Grund für den Ausschluss vom Arbeitsmarkt sein. **angenommen: 35:28:6**
22. Für Menschen mit Vermittlungshemmnissen sollte eine Ausnahme von der Mindestlohnpflicht für zwölf Monate geregelt werden (§ 22 Abs. 4 Satz 1 MiLoG). **Bei 47 Nein-Stimmen, 18 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt**
23. Die Frist von drei Monaten in § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 MiLoG sollte auf zwölf Monate angehoben werden. **Bei 40 Nein-Stimmen, 22 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt**



Die Frist von drei Monaten in § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 MiLoG sollte auf sechs Monate angehoben werden. **abgelehnt: 30:31:4**

24. Der Erlass eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, mit dem insbesondere die Zuwanderung von beruflich qualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Maßgabe der Bedürfnisse des deutschen Arbeitsmarktes gefördert werden kann, ist zu begrüßen. **Bei 5 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mit großer Mehrheit angenommen**
- a) Ein solches Gesetz muss wirksame Maßnahmen zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen sowie des Regelungsrahmens der beruflichen Bildung vorsehen. **Bei 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen**
- b) Bisherige Gehaltsgrenzen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln sollten gesenkt werden. **Bei 35 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen angenommen**



Wirtschaftsrecht

**Empfiehl sich eine Reform des
Beschlussmängelrechts im Gesellschaftsrecht?****I. Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts**

1. Das geltende aktienrechtliche Beschlussmängelrecht sollte reformiert werden.
angenommen: 51:3:1
2. Die Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse sollte nicht alternativlos zur Kassation des Beschlusses führen; stattdessen sollten alternative Rechtsfolgen zur Verfügung stehen, die jedenfalls die Möglichkeit zu einer Aufhebung mit ex nunc Wirkung, die Gewährung von Schadenersatz und die Feststellung der Rechtswidrigkeit umfassen sollten. **angenommen: 50:5:3**
3. Entscheidungskriterien:
 - a) Für die Entscheidung über die angemessene Rechtsfolge sollte als beschlussbezogener Filter eine Abwägung des Nutzens und der Gefahren einer Anerkennung des Beschlusses für die Gesellschaft und ihre Aktionäre sowie die Schwere des Rechtsverstoßes maßgeblich sein (möglicherweise zusätzlich zu einem klägerbezogenen Filter).
angenommen: 51:2:4
 - b) Für die Entscheidung über die angemessene Rechtsfolge sollte als klägerbezogener Filter jedenfalls die Beteiligungshöhe des Klägers maßgeblich sein (möglicherweise zusätzlich zu einem beschlussbezogenen Filter). **angenommen: 30:15:11**
 - c) Bei a) sollten auf Seiten der Aktionäre nur Nutzen und Gefahren einer Anerkennung des Beschlusses für die Kläger und nicht die übrigen Aktionäre berücksichtigt werden. **abgelehnt: 13:24:9**



- d) Eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes sollte unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des beschluss- und des klägerbezogenen Filters zur Kassation führen. **angenommen: 48:6:4**
4. Der mögliche Ausschluss der Kassationswirkung sollte nicht auf strukturverändernde Beschlüsse begrenzt sein, sondern auf alle Beschlüsse erstreckt werden. **angenommen: 44:7:5**
5. Über die Frage, ob der Beschluss bei einem Erfolg der Klage mit ex tunc oder ex nunc Wirkung aufgehoben wird, sollte jedenfalls bei eintragungsbedürftigen Beschlüssen in maximal drei Monaten rechtskräftig entschieden werden, auch wenn das Verfahren im Übrigen weiter betrieben wird. **angenommen: 46:9:3**
6. Die Entscheidung, ob der Beschluss bei einem Erfolg der Klage mit ex tunc oder ex nunc Wirkung aufgehoben wird, sollte nicht in einem separaten Freigabeverfahren, sondern als Zwischenentscheidung vom Gericht der Hauptsache getroffen werden. **angenommen: 45:1:11**
7. Aktienrechtliche Beschlussmängelklagen sollten in erster Instanz vom Oberlandesgericht entschieden werden. **abgelehnt: 21:28:7**
8. Der eigenständige Nichtigkeitstatbestand sollte erhalten bleiben, aber beschränkt und präzisiert werden, wobei insbesondere Verstöße gegen gläubiger- und gemeinwohlschützende Normen weiterhin erfasst sein sollten. **angenommen: 57:0:1**

II. Spruchverfahren

9. Bei konzernrechtlichen Bewertungsthemen sollte bei liquiden Aktien allein auf den Börsenkurs abgestellt werden. **angenommen: 27:21:9**
10. Das Spruchverfahren sollte auch für die Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers sowie bei Sachkapitalerhöhungen eröffnet werden. **angenommen: 52:1:6**



11. Die Erfüllung des Nachteilsausgleichsanspruches bei einem unangemessenen Umtauschverhältnis sollte nicht nur durch einen Barausgleich, sondern auch durch Gewährung von Anteilen möglich sein. **angenommen: 41:11:7**
12. Ein Mehrheitsvergleich durch eine hohe qualifizierte Mehrheit der Antragsteller (z. B. 90 % des von den Antragstellern insgesamt vertretenen Grundkapitals) sollte mit der Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters möglich sein. **angenommen: 52:2:4**
13. Eingangsinstant für Spruchverfahren sollten spezialisierte Senate beim Oberlandesgerichte sein. **angenommen: 29:22:8**

III. Beschlussmängelrecht bei sonstigen Rechtsformen

14. Bei den Reformbemühungen sollte Ziel ein einheitliches rechtsformübergreifendes Beschlussmängelrecht sein, das unter Beachtung der weitergehenden Satzungsautonomie und der jeweiligen rechtsform-spezifischen Besonderheiten jedenfalls im Grundsatz insbesondere die GmbH, die Genossenschaft, den Verein und die rechtsfähigen Personengesellschaften umfassen sollte. **angenommen: 55:2:1**
15. Bestandteile einer Reform sollte die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, eine gesetzlich vorgegebene Anfechtungsfrist und die Gesellschaft als Klagegegner sein. **angenommen: 52:4:3**
16. Zur Fixierung des Beschlussinhalts, die für eine Anfechtungslösung erforderlich ist, sollte ein Recht jedes Gesellschafters vorgesehen werden, eine einfache oder (auf eigene Kosten) notarielle Niederschrift des Beschlusses zu verlangen. **angenommen: 47:1:9**
17. Auch bei diesen Rechtsformen sollte die Kassation des fehlerbehafteten Beschlusses nicht die einzige Rechtsfolge sein. **angenommen: 48:9:3**



IV. Schiedsverfahren

18. Bei allen Gesellschaften (einschließlich börsennotierter Aktiengesellschaften) sollten Schiedsverfahren über Beschlussmängelstreitigkeiten geführt werden können, wenn (i) dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, (ii) das Verfahren in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten, Verfahrenstransparenz und Verfahrenskonzentration einem gerichtlichen Verfahren gleichwertig ausgestaltet ist und (iii) sämtliche Gesellschafter an der Auswahl und Bestellung des Schiedsrichters mitwirken können, sofern nicht die Auswahl durch eine neutrale Stelle erfolgt. **angenommen: 42:11:3**
19. Wenn auf einer Seite des Streitverhältnisses mehrere Gesellschafter beteiligt sind, so gilt bei der Auswahl und der Bestellung des Schiedsrichters das Mehrheitsprinzip. **abgelehnt: 24:24:9**
20. Über die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Satzung sollte nicht einstimmig, sondern jedenfalls bei der Aktiengesellschaft mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden können. **angenommen: 31:21:5**

V. Beschlussmängelrecht bei sonstigen Gesellschaftsorganen

21. Auch bei den Beschlüssen anderer Organe sollte zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit unterschieden werden. Beschlüsse, denen die Wirksamkeit nicht im öffentlichen Interesse zu versagen ist oder die Interessen Dritter berühren, sollen lediglich innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist mit erga omnes Wirkung anfechtbar sein. **angenommen: 40:9:8**
22. Auch für Beschlüsse sonstiger Organe sollte es dem Gericht möglich sein, nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung von der Einheitsfolge der Beschlusskassation abzusehen. **angenommen: 37:11:8**



Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht

Empfiehl es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln?

Organisationsrechtliche Grundlagen

1. Non-Profit-Organisationen unterscheiden sich von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen in erster Linie dadurch, dass sie keine Erwerbszwecke zugunsten ihrer Mitglieder verfolgen. Sie werden in unterschiedlichen Rechtsformen betrieben (Verein, Stiftung, Kapitalgesellschaft, Genossenschaft). Die flexible Rechtsformwahl ist beizubehalten. Eine Beschränkung auf bestimmte Rechtsformen oder die Einführung einer neuen Rechtsform ist nicht erforderlich. **angenommen: 30:0:0**
2. Geprägt wird der Non-Profit-Sektor vor allem durch das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht. Der historisch gewachsene Gemeinnützigkeitsbegriff hat sich in seinem Kerngehalt bewährt. Der Gesetzgeber ist jedoch aufgefordert, die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts im Interesse einer Stärkung des Dritten Sektors klarer und konsistenter zu gestalten. **angenommen: 30:0:0**
3. Der Rechtstypus der „gemeinnützigen“ Non-Profit-Organisation sollte im Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht über einen verpflichtenden Namenszusatz im Rechtsverkehr besser kenntlich gemacht werden. **angenommen: 19:7:4**
4. Hauptform gemeinnütziger Betätigung ist nach wie vor der Verein. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Rechtsform des eingetragenen Vereins unabhängig von der wirtschaftlichen Betätigung allen Vereinen offensteht, deren Zweck nicht auf die Gewinnerzielung bzw. Gewinnausschüttung zu Gunsten ihrer Mitglieder gerichtet ist, insbesondere solcher, die als steuerlich gemeinnützig anerkannt oder anererkennungsfähig sind. **angenommen: 21:7:5**

Gemeinnützigkeitsrecht

5. Die Grundstrukturen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts – Beschränkung auf Körperschaften, Definition der steuerbegünstigten Zwecke, Ausschließlichkeitsgrundsatz, Gewinnausschüttungs- und Begünstigungsverbot, Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung und satzungsmäßige Gemeinnützigkeit – sollten beibehalten werden, in ihrer konkreten Ausgestaltung aber den Erfordernissen effektiver Aufgabenerfüllung stärker Rechnung tragen. **angenommen: 31:0:0**
6. Die Geschäftsleiter gemeinnütziger Non-Profit-Organisationen benötigen bei der satzungsmäßigen Verwirklichung der Organisationszwecke ausreichende Freiheitsgrade. Da der im Gemeinnützigkeitsrecht gesetzte Rechtsrahmen auch für das Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht den Handlungsrahmen der Organe bestimmt, ist von unnötig einengenden Detailvorgaben – insbesondere zur Vergütung von Mitarbeitern oder zur Höhe von Verwaltungskosten – abzusehen. **angenommen: 32:0:1**
7. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) ist entbehrlich. Er erschwert arbeitsteilige Strukturen Dritten Sektor. Er ist zu streichen. **angenommen: 29:0:3**
8. Der Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) muss auf seine eigentliche Funktion zurückgeführt werden. Es ist klarzustellen, dass er lediglich das Verbot einer überwiegend eigenwirtschaftlichen Motivation der Beteiligten zum Gegenstand hat. **angenommen: 31:0:1**
9. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen ist an der partiellen Steuerpflicht von Mittelbeschaffungsbetrieben festzuhalten. **angenommen: 32:0:1**
10. Demgegenüber ist an der Steuerbegünstigung des Zweckbetriebes festzuhalten; dessen Grenzen müssen jedoch gesetzlich klarer definiert werden. Das gilt auch, weil die Zweckbetriebsdefinition nicht nur für das Steuerrecht, sondern auch für die Abgrenzung zwischen ideellen und erwerbswirtschaftlichen Betätigungen im Zivilrecht wesentlich ist. **angenommen: 30:0:4**



11. Die steuerlichen Folgen eines Ausstiegs aus der Gemeinnützigkeit müssen vorhersehbarer ausgestaltet werden. Es empfiehlt sich eine Pauschalbesteuerung. **angenommen: 29:0:5**
12. Zuwendungen an gemeinnützige NPO sollten zukünftig zur Vermeidung ungerechtfertigter Progressionsvorteile nicht mehr von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen, sondern auf der Ebene der Steuerschuld berücksichtigt werden. **angenommen: 18:9:6**
13. Zuwendungen, mit denen der Zuwendende sich endgültig seines Vermögens entledigt, müssen ohne Aufdeckung und Schlussbesteuerung von stillen Reserven möglich sein. **angenommen: 26:1:7**

Transparenz, Publizität, Governance

14. Entgegen der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht in ihrem Bericht vom 27. Februar 2018 geäußerten Auffassung bedarf es für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Einrichtung eines Stiftungsregisters. Es ist in Parallelität zum Vereinsregister mit öffentlichem Glauben auszustatten. **angenommen: 32:1:1**
15. Rechtsvergleichend und perspektivisch empfiehlt es sich, für alle NPO (Vereine, Stiftungen, sonstige gemeinnützige Körperschaften) ein einheitliches „Registersystem“ zu schaffen. Alle NPO sollten unter den gleichen Voraussetzungen in das gleiche (Handels-)Register mit gleichen Publizitätswirkungen eingetragen werden. Die Eintragung sollte konstitutiv für das Entstehen der jeweiligen NPO sein. Das heutige „Anerkennungsverfahren“ bei Stiftungen entfällt. Für Stiftungen hat als einzige Besonderheit zu gelten, dass nach ihrer Entstehung eine eigene staatliche Behörde die laufende Aufsicht übernimmt. **angenommen: 15:11:8**
16. Es sind einheitliche Berichts- und Rechnungslegungsstandards für Non-Profit-Organisationen zu schaffen, die der Logik des Sektors entsprechen und nicht an der Rechtsform, sondern an der Größe der jeweiligen NPO ansetzen. **angenommen: 31:1:3**



17. Rechnungslegungsdaten und Jahresberichte sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Größe / Größenklasse der NPO – offenzulegen.
angenommen: 16:10:7
18. Das Steuergeheimnis ist im Hinblick auf den Gemeinnützigkeitsstatus einzuschränken.
- a) Der Öffentlichkeit muss die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Anerkennung einer Non-Profit-Organisation als gemeinnützig zu informieren. **angenommen: 32:0:2**
- b) Dazu ist ein einheitliches „Gemeinnützigkeitsregister“ mit Publizitätswirkung zu schaffen. Es sollte den Gemeinnützigkeitsstatus sowie einen vereinheitlichten Datensatz an Basisinformationen enthalten.
angenommen: 18:3:14
19. Generell verpflichtende Governance-Vorgaben für Non-Profit-Organisationen sind nicht zu empfehlen. Werden privatautonom interne Governace-Maßnahmen geschaffen, sind diese von den Behörden im Sinne des Subsidiaritäts- und Delegationsgedankens zu berücksichtigen.
angenommen: 31:0:4
20. Es ist ein Sonderrecht für Großvereine, wie den ADAC, Bundesligavereine sowie große Wohlfahrtsverbände, zu schaffen. Es sollte vorsehen
angenommen: 27:2:5
- a) die Anpassung der insolvenzrechtlichen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern an den Regelungszustand im Kapitalgesellschaftsrecht;
angenommen: 23:5:4
- b) den Ausschluss der Anwendung von § 31a BGB auf die Vorstandsmitglieder;
angenommen: 28:3:3
- c) die Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates nach dem Vorbild des Aktiengesetzes; **abgelehnt: 8:16:5**
- d) eine Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Publizitätspflicht in Anlehnung an die Regelungen der §§ 264 ff. HGB; **angenommen: 25:1:9**



- e) die sinngemäße Anwendung der Regelungen über die Konzernrechnungslegung in den §§ 290 ff. HGB auf den e.V. **angenommen: 20:2:13**

Staatliche Aufsicht

21. Eine generelle staatliche Aufsicht über Non-Profit-Organisationen nach dem Vorbild des Stiftungsrechts ist nicht zu empfehlen. **angenommen: 33:0:2**
22. Die bisherige Aufsicht durch die Finanzbehörden ist grundsätzlich beizubehalten, jedoch ausdrücklich beschränkt auf das Vorliegen und die Einhaltung der Gemeinnützigkeitskriterien bei steuerbefreiten Organisationen. **angenommen: 34:0:1**
23. Es ist klarzustellen, dass auch für die Aufsicht der Finanzbehörden (entsprechend dem anerkannten Rechtszustand bei der Stiftungsaufsicht) der Grundsatz der Subsidiarität gegenüber einer organisationsrechtlichen Aufsicht (Binnenaufsicht) gilt. **angenommen: 22:0:10**
24. Die Anerkennung und laufende Prüfung von gemeinnützigen Non-Profit-Organisationen ist vom steuerlichen Veranlagungsverfahren abzutrennen. Sie ist bei zentralen „Gemeinnützigkeitsstellen“ der Finanzverwaltung zu konzentrieren. **angenommen: 30:1:3**
25. Neben der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit sollte zukünftig auch der Gemeinnützigkeitsstatus für einen bestimmten Veranlagungszeitraum mit Bindungswirkung für alle weiteren gemeinnützigkeitsabhängigen steuerlichen Rechtsfolgen durch Grundlagenbescheid gesondert festgestellt werden. **angenommen: 33:0:1**
26. Wo außersteuerliche Vorschriften an den Begriff der „Gemeinnützigkeit“ anknüpfen, ist der Zusammenhang mit der AO durch entsprechende Verweisungen zu verdeutlichen. Zur Verfahrenskonzentration ist die Verbindlichkeit von Entscheidungen der Finanzverwaltung auch gegenüber anderen Behörden vorzusehen. Gleiches gilt umgekehrt für Verweisungen der AO in das Sozialrecht. **angenommen: 31:0:3**



27. Das Sanktionssystem für Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht muss grundlegend überarbeitet werden. Es bedarf abgestufter Sanktionen. Die Versagung oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist auf schwerwiegende Verstöße zu begrenzen. Kleinere Regelverletzungen sind lediglich mit Strafzahlungen zu ahnden. **angenommen: 30:1:2**

Sonstiges (Arbeitnehmerschutz, Gläubigerschutz, Rechtsschutz)

28. Es ist klarzustellen, dass auch die Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen in der Insolvenz einem Zahlungsverbot im Sinne des § 92 Abs. 2 AktG unterliegen. **angenommen: 25:1:7**
29. Der sachliche Anwendungsbereich des DrittelbG und des MitBestG ist um den e. V. und die Stiftung zu erweitern. **angenommen: 16:12:5**
30. Im Stiftungsrecht muss eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde anerkannt werden, mit welcher die Aufsichtsbehörden zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden können. Beschwerdeberechtigt sollten Stiftungsbeteiligte wie beispielsweise Destinatäre bzw. Nachkommen des Stifters sein, die im Einzelfall ein berechtigtes Kontrollinteresse haben. **angenommen: 26:3:5**